

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

Der Markt Waging a. See erlässt aufgrund des Artikel 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) FN BayRS 2011-2-I), folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

(1) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder und sonstige, schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer, die von der Öffentlichkeit, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.

(2) Die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakattafeln, - säulen und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden.

(2) Vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden werden vom Markt zentrale Wahl-Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.
2. Anschläge, die von der Marktgemeinde Waging a. See an gemeindeeigenen Plakattafeln angebracht werden.
3. Anschläge, die durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
4. Anschläge von politischen Parteien und Wählergruppen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen in der Zeit von vier Wochen vor bis eine Woche nach Wahlen an den vor Wahlen bekanntgegebenen zentralen Wahl-Anschlagtafeln nach § 2 Abs. 2.
5. Anschläge der jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragslisten an den bekanntgegebenen zentralen Wahl-Anschlagtafeln nach § 2 Abs. 2.
6. Anschläge der jeweiligen Antragsteller und der politischen Parteien und Wählergruppen vier Wochen vor bis eine Woche nach dem Abstimmungstermin bei Volksentscheiden an den bekanntgegebenen zentralen Wahl-Anschlagtafeln nach § 2 Abs. 2.
7. Anschläge für öffentliche Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 Stück (gesamtes Gemeindegebiet, Größe max. DIN A 1). Die Plakatierung ist rechtzeitig anzumelden und entsprechend zu kennzeichnen. Die Anschläge dürfen frühestens zwei

Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung angebracht und müssen spätestens am dritten Werktag nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Die Obergrenze wird auf maximal sieben gleichzeitig zu bewerbende Veranstaltungen festgelegt.

8. Werbebanner für öffentliche Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 2 Stück (gesamtes Gemeindegebiet). Die Werbebanner sind rechtzeitig bei der Gemeinde anzumelden und entsprechend zu kennzeichnen. Die Werbebanner dürfen frühestens zwei Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung angebracht und müssen spätestens am dritten Werktag nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Die Obergrenze wird auf maximal 3 gleichzeitig zu bewerbende Veranstaltungen festgelegt.
9. Anschläge für überörtlich bedeutsame kulturelle oder ideelle Veranstaltungen in Form sog. Großaufsteller an dafür geeigneter Stelle. Die Aufsteller sind anzumelden und entsprechend zu kennzeichnen. Die Aufsteller müssen spätestens am zweiten Werktag nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Die Obergrenze wird auf maximal zwei Stück festgelegt.
10. Durch die Marktgemeinde Waging a. See genehmigte Werbeträger (Plakattafeln) von Werbefirmen.
11. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 4

Einzelausnahmen

In besonderen Fällen kann die Marktgemeinde Waging a. See weitere Ausnahmen zulassen, wenn das Ortsbild und die Landschaft nicht beeinträchtigt werden und die Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer von der Marktgemeinde gesetzten Frist vorgenommen wird.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anschläge außerhalb der in § 2 Abs. 1 der Verordnung festgelegten Einrichtungen oder außerhalb des Rahmens des § 3 der Verordnung ohne Erlaubnis anbringt, oder
2. unzulässige Anschläge auf seinem Besitz oder Eigentum duldet.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung des Marktes Waging a. See vom 31.07.2008 (Amtsblatt Nr. 20/2008 vom 01.08.2008) außer Kraft.

Waging a. See, 19.04.2013

Markt Waging a. See

gez.

(Herbert Häusl), 1. Bürgermeister